

seuche ausbrechen sollte, hievon entweder persönlich oder durch einen der Herren Gemeinde-Thierärzte (Bechtold oder Kiefer) Anzeige im Gemeindeamte zu erstatten.

Dornbirn, am 4. Jänner 1872.

Die Gemeindevorsteherung.

✓ Dürftige Parteien, welche Dorngebüsch in den der Gemeinde angehörig Pflanzungen an der Ach zu hauen wünschen, haben hiezu die Befugniß beim Herrn Armenpfleger Tuffenegger einzuholen.

Wer ohne solche Befugniß beim Dornhauen auf Gemeindegründen betroffen wird, hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Dornbirn, am 2. Jänner 1872.

Die Gemeindevorsteherung.

Versteigerungs-Kundmachung.

Es wird hiemit kund gemacht, daß in Folge Anordnung der hohen k. k. Statthalterei Innsbruck vom 28. vor. Mts. Nr. 20710 im Gasthause zum goldenen Hirschen in Dornbirn Mittwoch den 10. Jänner ds. Js. Früh 9 Uhr 1446 Stück Säghölzer, 322 Stück harte und weiche mindere Werkhölzer, 273 Klafter hartes und weiches Brennholz, 12 Klafter Astholz und 33 Klafter Fichtenrinde die Klft. zu 108 cub' St.-F. oder 80 cub' Maßeninhalt, welche Sortimente aus den diesseitigen Staatsforsten herrühren und sofort zu den unten angeführten Dertlichkeiten gebracht worden sind, in den einzelnen Parthien und in derselben Reihenfolge wie dies unten ersichtlich gemacht worden ist, unter Zugrundelegung der beigefügten Ausrufspreise im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe unterzogen werden.

Wer zur Versteigerung zugelassen werden will, hat als Bürgschaft für die Zuhaltung seines Anbothes im Baaren zu Händen der Versteigerungs-Commission ein Angeld zu erlegen welches in 10 Procent des unten angeführten Ausrufspreises für jede Parthie zu bestehen hat.

Nebst den mündlichen werden auch schriftliche Anbothe angenommen, wenn dieselben zeitgemäß und in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt überreicht werden.

Die vollständigen Versteigerungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei des k. k. Bezirksförsters zu